



Beschlussvorlage

Sachbearbeiter:	Henning Jürgens
Verfasser:	
V-Nr.:	VO/212/2023
Beratungsfolge:	Datum:
Verwaltungsausschuss	25.09.2023
Gemeinderat der Gemeinde Apen	26.09.2023

Zuständigkeitsprüfung:

§ 58 (1) Nr. 5, Nr. 18	Rat: <input checked="" type="checkbox"/>	VW-A: <input type="checkbox"/>	BM: <input type="checkbox"/>

Betreff:

Änderung der Satzung der unselbständigen Verbrauchsstiftung "Kultur und Bildung Gemeinde Apen" in Trägerschaft der Gemeinde Apen

Sachverhalt:

Das Finanzamt Westerstede, dem Satzung der Stiftung zugänglich zu machen ist bzgl. der Gemeinnützigkeit, hat zurückgemeldet, dass eine Anpassung vorzunehmen ist. Diese ist erforderlich, damit die Gemeinnützigkeit zuerkannt werden kann. In diesem Zusammenhang werden gleichsam sog. redaktionelle Änderungen vorgenommen, wo ein Bezug innerhalb eines Paragraphen mit dem eigentlichen Paragraphen numerisch nicht übereinstimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

./.

Klimarelevante Auswirkungen:

Klimaschutzaspekt	Maßnahme hat positive Auswirkungen auf Klimaziele i.S.d. Nds. Klimaschutzgesetzes		
	Ja	Nein	neutral/nicht bewertbar



Flächenverbrauch/Entsiegelung beachtet hinsichtlich Kompensation; über Kompensation hinausgehendes Grün in der Freiflächenplanung; Regenrückhaltung/-Speicherung			x
Wirtschaftlichkeit und Langlebigkeit (Nachhaltigkeit) der Beschaffung wurden abgewogen.			x
energetische Optimierung der technischen Ausstattung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit			x
Bemerkung/Besonderheiten			

Beschlussvorschlag:

1. Satzung zur Änderung der Satzung der unselbständigen Verbrauchsstiftung „Kultur und Bildung Gemeinde Apen“ in Trägerschaft der Gemeinde Apen vom 11.10.2022

Aufgrund der §§10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Apen in seiner Sitzung am 26.09.2023 beschlossen:

Absatz I:

Die Satzung der unselbständigen Verbrauchsstiftung „Kultur und Bildung Gemeinde Apen“ in Trägerschaft der Gemeinde Apen vom 11.10.2022 gültig ab 01.01.2023, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 der Gemeinde Apen vom 25.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Mitglieder des Stiftungsrates erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- Satzungsänderung (vgl. § 10)
- Umwandlung einer nicht rechtsfähigen Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung (vgl. § 10)
- Auflösung der Stiftung (vgl. § 11)

§ 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Im Falle der Auflösung der Stiftung, Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Träger mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke nach § 2 zu verwenden.

Absatz II:

Die Änderung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apen, den 26.09.2023

Gemeinde Apen

Huber, Bürgermeister

Anlagen: